



An den
Oberbürgermeister der Stadt Bamberg
Herrn Andreas Starke

Rathaus Maxplatz
96047 Bamberg



Fraktionsbüro (nur Montagabend)
Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Telefon und Telefax: 0951/203370

hier:
Michael Bosch, stv. Fraktionsvorsitzender
Amalienstraße 5a
Tel. 0163-7862242
ePost: micha@boschnetz.de
www.bamberger-allianz.de

Bamberg, 25.7.2017

**Wirkung des geänderten Kommunalabgabengesetzes auf die
Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bamberg; hier: Antrag**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Straßenbaumaßnahmen in Sutte und Matern - aber auch anderswo - zeigen, dass durch die gültige Straßenausbaubeitragssatzung (StAbS) in Bamberg enorme Zahlungen auf betroffene Bürger zukommen können. Dabei gilt es zu beachten, dass in den nächsten Jahren grundlegende Sanierungen auch bei anderen Straßenzügen anstehen.

Die BA-Fraktion ist der Meinung, dass der verkehrlichen Bedeutung der beiden Straßen Sutte und Matern ein besonderes Gewicht beizumessen ist - so wie es wohl auch die Verwaltung sieht, da sie die Straßen als Haupteinfahrstraßen einstuft. Vor diesem Hintergrund müssen u.E. auch die besonderen Belastungen für die Anwohner von Sutte und Matern in der sehr langen Bauzeit gesehen werden.

Zur rechtlichen und finanziellen Beurteilung erinnern wir daran, dass vor Jahresfrist das Kommunalabgabengesetz durch den Bayerischen Landtag geändert wurde. Eine Neuerung ist, dass seit dem 01.04.2016 einmalige Straßenausbaubeiträge in wiederkehrende Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet umgewandelt werden können (vgl. Art. 5b Abs. 1 Kommunalabgabengesetz – KAG).

Die Möglichkeit „einmalige Straßenausbaubeiträge in wiederkehrende Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet“ umzuwandeln ist dabei - auch laut Innenminister Herrmann - ein Punkt, den es unserer Meinung nach zu klären und prüfen gilt.

Dabei ist uns natürlich klar, dass dies bei einer Umsetzung eine erhebliche personelle Mehrbelastung der Verwaltung bedeuten würde. Jedoch steht dieser gegenüber, dass gesonderte teilweise hoch komplexe und daher zeitraubende Berechnungen bei den einzelnen Projekten auf Dauer entfallen würden.

Die BA-Fraktion hält es daher für sinnvoll, dass diese Möglichkeit von der Bauverwaltung umfassend - möglichst mit einem (zumindest groben) Rechenbeispiel - dargestellt und gewürdigt wird.

Namens der BA-Stadtratsfraktion stellen wir deshalb folgenden Antrag:

- 1. Die Verwaltung prüft, ob es möglich ist und - u.a. anhand eines Rechenbeispiels - was es bedeuten würde, einmalige Straßenausbaubeiträge in wiederkehrende Beiträge umzuwandeln.**
- 2. Dabei prüft die Verwaltung auch umfassend die Möglichkeiten der Stundung und Ermessensausübung bei der Erhebung der Straßenausbaubeiträge, dabei insbesondere eine mögliche Erhöhung des Eigenanteils der Stadt Bamberg (z.B. statt bisher Stadt 50 : Anlieger 50 mglw. Stadt 60 : Anlieger 40).**
- 3. Der Sachverhalt wird noch vor Erhebung der Straßenausbaubeiträge für Sutte und Matern im Bau- und Werkssenat des Stadtrates behandelt.**

Wir fragen zudem nach, ob die derzeit geltende Straßenausbaubeitragsatzung für Bamberg aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes nicht auch aktualisiert werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Bosch



Dr. Ursula Redler

Zur Begründung ein ganz vereinfachtes Beispiel:

Durchschnittliche Beiträge p.A. 500.000,--€ (HHSt 6300/35250-verteilt auf einige wenige Betroffene)

Als Maßstab: Die von den Stadtwerken betriebenen Wasserzähler: ca. 14.000

Würde man die 500.000,--€ alleine auf die 14.000 umlegen, käme man auf eine Belastung von ca. 36,--€ /Anschließer p.A.

Dieses Beispiel soll nur aufzeigen, dass eine durchaus vertretbare geringe Belastung für alle, einer wesentlichen Entlastung für wenige gegenüberstehen könnte.

Das Ergebnis könnte eine gewisse Sicherheit für evtl. in der Zukunft Betroffene darstellen. Eine Umlegung (Nebenkosten/Betriebskosten) auf Wohnungsmieter bleibt laut Gesetzestext unberührt.

Im Übrigen wäre die aktuelle Straßenausbaubeitragssatzung aufgrund der Gesetzesänderung in jedem Fall zu aktualisieren.

Straßenausbaubeiträge/Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

Auf Grundlage des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes befand das Bundesverfassungsgericht die maßgebliche Vorschrift als verfassungskonforme [Auslegung](#) mit dem [Grundgesetz](#) vereinbar.

Der durch den Beitrag ausgeglichene Sondervorteil besteht nach dem Wortlaut des § 10a KAG RP und der Begründung des Gesetzentwurfs in der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer öffentlichen Verkehrsanlage, die Teil einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist. Dem steht die wiederkehrende Erhebung des Beitrags nicht entgegen⁵⁴.

Der Gesetzgeber sieht den Sondervorteil in der Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einem Gesamtsystem der Verkehrsanlagen, das nach Maßgabe der Satzung grundsätzlich auch aus sämtlichen zum Ausbau bestimmten Verkehrsanlagen einer Gemeinde bestehen kann und damit eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildet.

Text Sitzungsvortrag 21.6.

Ermittlungsraum (= Ortsstraße): Unter „Ermittlungsraum“ nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG ist die einzelne (Verkehrs-)Anlage zu verstehen. Für eine Ortsstraße als einzelne Verkehrsanlage im beitragsrechtlichen Sinn ist kennzeichnend, dass diese Vorlage VO/2017/0903-65 der Stadt Bamberg Seite: 3/11 einen selbständigen, in sich geschlossenen Teil des Straßennetzes bildet. Auf Straßennamen, die Zuordnung von Haus-Nummern und auf Grundstücksverhältnisse kommt es dabei nicht an. Maßgeblich ist das Erscheinungsbild der Straße nach Abschluss der Baumaßnahme zum Zeitpunkt des Entstehens Beitragspflicht.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine einzelne Anlage vorliegt, kommt es allein auf „die natürliche Betrachtungsweise des unbefangenen Beobachters“ aus verschiedenen

Blickwinkeln an (also nicht nur aus der Sicht des „Autofahrers“). Die Bestimmung einer Verkehrsanlage (Ortsstraße oder Straßenzug) als abgrenzbares Element des öffentlichen Verkehrsnetzes ist nur bei augenfällig erkennbaren Abgrenzungsmerkmalen möglich. Solche Abgrenzungsmerkmale können z.B. Straßenkreuzungen, Einmündungen, unterschiedliche Ausbaubereiche und damit verschiedene Verkehrsfunktionen innerhalb einer Ortstraße